



GROSSE KREISSTADT SELB

Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz der Großen Kreisstadt Selb

Die große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Pkw's, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Mobile ohne WC.

Die Benutzung erfolgt entgeltlich, die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

(1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.)

(4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobillisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in dieser Zeit verboten.



GROSSE KREISSTADT SELB

(5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§4 Hausrecht

(1) Die Große Kreisstadt Selb bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Großen Kreisstadt Selb geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Selb oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer dieser Satzung zuwider handelt,

1. wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
2. wer entgegen § 1 den Wohnmobilplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
3. wer entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 17. März 2016

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb